

Satzung der Stadt Remscheid über die Durchführung von Kindertagespflege vom 02.06.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 22-24 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl I S. 1131/1144), der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII vom 03.12.2019 (GV NRW Seite 894), insbesondere Teil 2 §§ 21-24 KiBiz NRW, hat der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss der Stadt Remscheid gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

09.06.2020
01.08.2020

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege der Stadt Remscheid vom 03.05.2018 außer Kraft. § 22 Abs. 1 tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 sind neun betreuungsfreie Tage zuzüglich der Tage vom 24.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 unschädlich.

5.27

Inhaltsverzeichnis

<u>Teil I Allgemeines</u>	4
<u>§ 1 Gesetzlicher Rahmen und Auftrag der Kindertagespflege</u>	4
<u>§ 2 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der Kindertagespflege</u>	4
<u>§ 3 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der ergänzenden Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten</u>	5
<u>§ 4 Vermittlung, fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten</u>	5
<u>§ 5 Elternbeiträge</u>	5
<u>§ 6 Mitwirkung von Erziehungsberechtigten auf Jugendamtsbezirksebene</u>	6
<u>§ 7 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII</u>	6
<u>§ 8 Qualitätsentwicklung</u>	6
<u>Teil II Kindertagespflege</u>	7
<u>§ 9 Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen</u>	7
<u>§ 10 Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen</u>	8
<u>§ 11 Erteilung der Pflegeerlaubnis an Kindertagespflegepersonen in Großtagespflege</u>	9
<u>§ 12 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen</u>	9
<u>§ 13 Fortbildungsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen</u>	10
<u>§ 14 Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflege</u>	10
<u>§ 15 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis</u>	11
<u>§ 16 Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren</u>	11
<u>§ 17 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen</u>	11
<u>§ 18 Vertretungsregelung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson</u>	11
<u>§ 19 Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflege</u>	12
<u>§ 20 Vertretungsleistungen für Unterstützungskräfte</u>	14
<u>§ 21 Aus- und Fortbildung</u>	14
<u>§ 22 Betreuungsfreie Tage</u>	15
<u>§ 23 Mietkostenzuschuss</u>	15

[Teil III Kinderbetreuungsperson](#) 16

[§ 24 Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung für Kinderbetreuungspersonen](#)..... 16

[§ 25 Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuungspersonen](#)..... 17

[§ 26 Inkrafttreten](#)..... 17

5.27

Teil I Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Rahmen und Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Den gesetzlichen Rahmen für die Kindertagespflegeangebote in Remscheid bilden
- die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere §§ 22 – 24, 43 SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
 - die Bestimmungen des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW – (insbesondere Teil 2 §§ 21 – 24 und Teil 5 §§ 50, 51 KiBiz NRW)
- (2) Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII
- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
 - den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können
- (3) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII analog des Auftrags der Kindertageseinrichtungen die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches Betreuungsangebot und wird in Remscheid insbesondere für Kinder von einem bis drei Jahren vorgehalten.

Kindertagespflege in Remscheid umfasst folgende Betreuungsformen:

- Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Betreuung in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen
- Betreuung in einer Großtagespflegestelle

Sie wird von geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegepersonen geleistet, die über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Kindertagespflege ist eine gleichrangige Form der Kinderbetreuung neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um langfristige Betreuungsverhältnisse (mindestens drei Monate) mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Betreuungsstunden.

(2) In einer Großtagespflegestelle können sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW insgesamt bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen.

(3) Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in Remscheid haben:

- im Alter unter einem Jahr, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen, sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. In diesen Fällen sind dem Jugendamt mit dem Antrag entsprechende Nachweise vorzulegen
- insbesondere im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

§ 3 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der ergänzenden Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

(1) Ergänzende Kinderbetreuung findet ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten mit einem maximalen Umfang von 10 Stunden wöchentlich statt. Die Betreuungsperson wird in der Regel von den Erziehungsberechtigten dem Jugendamt vorgeschlagen.

(2) Anspruch auf öffentlich geförderte ergänzende Kinderbetreuung haben Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in Remscheid haben, wenn die Betreuungszeiten in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen oder in Betreuungsangeboten an Schulen nicht ausreichen, um die berufsbedingte Abwesenheit der Erziehungsberechtigten abzudecken. In diesen Fällen sind dem Jugendamt mit dem Antrag entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Vermittlung, fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Vermittlung von Betreuungsplätzen bei Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Jugendamt auf Grundlage der Betreuungsanfragen im Eltern-Online-Portal „Little Bird“ oder persönlicher Betreuungsanfragen. Es werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen vermittelt, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ein Recht auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Sie haben Anspruch auf umfassende Informationen über alle Angebote der Kindertagesbetreuung, sowie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Suche und der Durchführung der Kindertagespflege durch das Jugendamt.

§ 5 Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge werden erhoben gemäß der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5.27

(2) Die Kindertagespflegepersonen können gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW mit den Erziehungsberechtigten für Mahlzeiten auf privatrechtlicher Basis ein angemessenes Verpflegungsentgelt vereinbaren. Das Mitbringen von Mahlzeiten durch die Erziehungsberechtigten ist aus pädagogischen und aus lebensmittelhygienischen Gründen in der Regel nicht zulässig.

(3) Weitere Zuzahlungen durch die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW ausgeschlossen.

§ 6 Mitwirkung von Erziehungsberechtigten auf Jugendamtsbezirksebene

Gemäß § 11 Abs. 1 KiBiz NRW können die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gemeinsam bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres, eine Vertretung bestimmen. Diese nimmt an der Versammlung der Elternbeiräte teil und kann sich dort für die Interessen aller Erziehungsberechtigten einsetzen. Im Zuge dessen hat die Vertretung eine Stimme für die Wahl des Jugendamtseleternbeirates.

§ 7 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Jede Kindertagespflegeperson, die Remscheider Kinder betreut, wird über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und trifft mit dem Jugendamt eine verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gemäß der „Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls“ der Stadt Remscheid (Beschluss des Jugendhilfeausschuss am 24.05.2007).

§ 8 Qualitätsentwicklung

Das Jugendamt stellt gemäß § 79 a SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sicher.

Teil II Kindertagespflege

§ 9 Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 43 SGB VIII führt das Jugendamt eine Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch. Die Eignungsfeststellung erstreckt sich insbesondere auf folgende Anforderungen.

Persönliche Eignungskriterien:

- Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Zuverlässigkeit)
- Sachkompetenz (u.a. vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege, Erziehungsmethoden, Bereitschaft zur fachlichen Weiterentwicklung, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder)
- mindestens Realschulabschluss
oder Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung
oder vergleichbarer Schulabschluss anderer Länder
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens im Sprachniveau B 2

Feststellung der Geeignetheit der Räumlichkeiten:

- die Geeignetheit der Räume wird durch die Mitarbeiter des Jugendamtes festgestellt
- bei einer Haltung von Haustieren im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird eine Pflegeerlaubnis nur erteilt, wenn nachvollziehbar dargestellt wird, dass von diesen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung für die zu betreuenden Kinder ausgeht
- eigens für die Ausübung der Kindertagespflege angemietete Räume dienen ausschließlich dem Zweck der Kinderbetreuung, die Haltung und Mitnahme von Haustieren in die Kindertagespflegestelle ist nicht gestattet
- bei angemieteten Räumen ist eine bauamtliche Nutzungsänderung für diese Räumlichkeiten erforderlich

Formale und fachliche Voraussetzungen:

- 160 Unterrichtseinheiten Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ (DJI) oder eine sozialpädagogische Ausbildung mit Praxiserfahrung in der institutionellen Betreuung von Kindern unter drei Jahren und mindestens 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB oder DJI-Curriculum
- ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 Qualifikation nach QHB mit 300 Unterrichtseinheiten bei erstmaliger Tätigkeit in Kindertagespflege oder eine sozialpädagogische Ausbildung

5.27

mit Praxiserfahrung in der institutionellen Betreuung von Kindern unter drei Jahren und mindestens 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB

- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes zur Durchführung der Kindertagespflege
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs eines qualifizierten Anbieters mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder; Stundenumfang: 9 Unterrichtseinheiten; bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate
- Nachweis eines 14 - tägigen Praktikums in einer Kindertagespflegestelle
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG ohne tätigkeitsausschließende Einträge der Kindertagespflegeperson und bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt von allen Haushaltsangehörigen ab 14 Jahren
- Vorlage des Aufenthaltstitels mit Berechtigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 21 Aufenthaltsgesetz für Staatsangehörige aus Drittstaaten außerhalb der EU
- Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt
- Freiwillige Selbsterklärung zum Freisein von Suchterkrankungen der Kindertagespflegeperson und bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt von allen Haushaltsangehörigen von über 14 Jahren
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Für alle Personen, die nach 1970 geboren sind, Nachweis über dem Impfschutz gegen Masern (Masernimpfung entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission)
- Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- bescheinigte Teilnahme an der Belehrung zum Infektionsschutzgesetz durch die untere Gesundheitsbehörde
- Nachweis der Meldung bei der deutschen Rentenversicherung innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit
- Nachweis der Meldung bei einer selbst gewählten Krankenkasse und Klärung des Versicherungsstatus innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit
- Nachweis der Meldung bei der Unfallkasse BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit

§ 10 Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen

(1) Gemäß § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt. Eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist auch erforderlich, wenn das Kindertagespflegeverhältnis ohne Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Remscheid zustande gekommen ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren und die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt. Sie kann mit Einschränkungen oder Auflagen versehen werden. Die in § 22 (2) und § 22 (3) KiBiz NRW benannten Möglichkeiten der Flexibilisierung gelten nur im Einzelfall und bedürfen eines entsprechenden Zusatzes in der Pflegeerlaubnis.

(4) Kindertagespflege kann in Einzelfällen gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz NRW auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden.

(5) Die Pflegeerlaubnis gilt ausschließlich für die darin aufgeführten Räumlichkeiten.

§ 11 Voraussetzungen für Großtagespflege

(1) In Großtagespflege muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter sichtbar werden. Zentral ist, dass die Merkmale der Kindertagespflege in dieser Betreuungsform erhalten bleiben. Dies ist insbesondere die Beziehungskontinuität zwischen Kindertagespflegeperson und Kind. Gemäß § 22 Abs. 4 KiBiz NRW muss jedes Tagespflegekind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden. Jede Kindertagespflegeperson muss während der gesamten Betreuungszeit ihrer vertraglich zugeordneten Kinder anwesend sein. Sie ist vollumfänglich zuständig für die Förderung, Bildungsdokumentation, Eingewöhnung und Entwicklungsgespräche ihrer Tageskinder. Diese Voraussetzungen sind in dem pädagogischen Konzept der Großtagespflege verpflichtend darzustellen.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen unter § 9 muss mindestens eine der Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege die folgende Qualifikation nachweisen: sozialpädagogische Fachkraft oder 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson mit mindestens 3 Tagespflegekindern. Ausnahmen hiervon sind nach gesonderter Prüfung möglich.

(3) Großtagespflegestellen unterliegen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 der Registrierungspflicht und regelmäßigen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung. Die Registrierungspflicht besteht gegenüber dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen.

§ 12 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen haben folgende Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt mit den jeweils gültigen Formularen:

- die Aufnahme jedes Remscheider Kindes
- die Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen
- Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, der Betreuungstage
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als sechs zusammenhängenden Wochen beispielsweise wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes
- Schließung der Kindertagespflegestelle wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag
- bei Ausfall der Kindertagespflegeperson Inanspruchnahme der Kooperationspartnerin oder des Kooperationspartners oder sonstiger Vertretung ab dem ersten Tag

5.27

- die geplanten betreuungsfreien Tage (Schließzeiten der Kindertagespflegestelle) für das folgende Kalenderjahr zum 15. Dezember
- Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson
- Änderungen in der Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail) der Kindertagespflegeperson und/oder der Erziehungsberechtigten
- neue Mitbewohner oder Vollendung des 14. Lebensjahres von im Haushalt lebenden Personen bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII
- die regelmäßige Anwesenheit anderer Personen in der Tagespflegestelle während der Betreuungszeit
- Beschäftigung von Unterstützungskräften oder Praktikanten; Bestätigung über das Vorliegen eines polizeilichen Führungszeugnisses ohne tätigkeitsschließende Einträge
- Änderungen der Sozialversicherungsbeiträge unverzüglich nach Erhalt der neuen Beitragsrechnung
- eine beabsichtigte wesentliche Veränderungen in den Räumlichkeiten und im Außengelände
- eine beabsichtigte Anschaffung von Haustieren
- wesentliche Schwierigkeiten im Betreuungsverhältnis oder im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten
- unaufgeforderte Übersendung der täglich geführten Betreuungsnachweise nach Ablauf jedes Quartals

§ 13 Fortbildungsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen während der Gültigkeitsdauer ihrer Pflegeerlaubnis mit mindestens 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Kalenderjahr. Die Fortbildungen müssen einen direkten inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit haben, über die Anerkennung entscheidet das Jugendamt.

(2) Zusätzlich muss der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder alle 2 Jahre mit einem Stundenumfang von 9 Unterrichtseinheiten wiederholt werden.

(3) Die Teilnahme an den Fachtreffen des Jugendamtes ist verpflichtend.

§ 14 Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflege

(1) Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform für jedes einzelne Kind in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen. Das Jugendamt führt im Sinne des § 22 Abs. 7 KiBiz NRW angemeldete und unangemeldete Hausbesuche im Verlauf des Kindertagespflegeverhältnisses durch, um sich vom Wohlergehen der in Kindertagespflege betreuten Kinder zu überzeugen.

(2) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden .

§ 15 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis wird nach § 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) aufgehoben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist gemäß § 47 SGB X zu widerrufen, wenn

- das Kindeswohl gefährdet ist,
- mit ihr verbundene Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Gemäß § 45 SGB X kann eine Pflegeerlaubnis zurück genommen werden, wenn sie von Anfang an rechtswidrig war oder nachweislich durch falsche Angaben der Kindertagespflegeperson während des Eignungs-/Erteilungsverfahrens zu Stande gekommen ist.

§ 16 Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren

(1) Die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren muss schriftlich beantragt werden. Für die Neuerteilung sind alle Nachweise und Dokumente gemäß der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung und der aktuellen Gesetzeslage zu erbringen bzw. zu aktualisieren.

(2) Wird festgestellt, dass die Kindertagespflegeperson innerhalb der fünf Jahre ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 13 nicht nachgekommen ist, kann eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis abgelehnt werden oder eine neuerliche Pflegeerlaubnis mit entsprechenden Auflagen versehen werden.

§ 17 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf qualifizierte Beratung und Unterstützung durch die Fachberatung des Jugendamtes. Sie sichert den notwendigen Informationsfluss zu aktuellen Themen, bietet ein jährliches Fortbildungsprogramm an und lädt zu regelmäßigen Fachtreffen ein. Das Jugendamt fördert die Vernetzung und Kooperation der Kindertagespflegepersonen untereinander, die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, freien Trägern der Jugendhilfe sowie regionalen Fachstellen.

§ 18 Sicherstellung der Kindertagespflege bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

(1) Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über die von ihr zu betreuenden Kinder zu den vertraglich bestimmten Zeiten. Die zu erbringende Dienstleistung darf zur Erfüllung auch nicht in kleinerem Umfang auf Dritte delegiert werden. Die Kindertagespflegeperson muss während der gesamten Betreuungszeit ihrer vertraglich zugeordneten Kinder anwesend sein. Die Aufsichtspflicht ist mit Ausnahme von genehmigten Vertretungssituationen nicht übertragbar (Urteil Oberverwaltungsgericht Bautzen - 4 B 173/17).

(2) Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Diese soll gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz NRW gleichermaßen geeignet sein.

5.27

(3) Um die Kindertagespflege sicherzustellen, schließt das Jugendamt Vereinbarungen mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen als Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner ab. Die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner halten fünf freie Plätze für Vertretungen vor. Die Gewöhnung der Kinder an diese Person findet in der gewohnten Umgebung der Kinder statt, indem die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner in einem festgelegten Rhythmus in mehreren Kindertagespflegestellen ihres Zuständigkeitsbereiches eingesetzt wird (Vertretungsverbund).

Im Fall eines Einsatzes ist die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner mit den Kindern und den Gegebenheiten vor Ort vertraut und den Erziehungsberechtigten bekannt.

(4) Beschäftigt eine Kindertagespflegeperson zur Unterstützung eine zusätzliche Kraft, die auch für Vertretungen in ihrer Kindertagespflegestelle eingesetzt werden soll, erfolgt eine Einschätzung des Jugendamtes, ob diese Person für Vertretungseinsätze geeignet ist. Hierzu ist erforderlich:

- Eignungsgespräch mit der Fachberatung des Jugendamtes
- schriftliche Bestätigung der Kindertagespflegeperson über die regelmäßige Unterstützungstätigkeit, die sichere Bindung zu den Tageskindern und die Vertrautheit mit den Arbeitsabläufen in der Kindertagespflegestelle
- schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten zur Vertretung
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG ohne tätigkeitsausschließende Einträge
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- freiwillige Erklärung zum Freisein von Suchterkrankungen
- Kopie des Qualifizierungszertifikates oder Kopie des Abschlusszeugnisses einer pädagogischen Ausbildung, falls vorhanden

Es wird darauf hingewirkt, dass die Unterstützungskräfte die Qualifizierung gemäß QHB absolvieren. Bei einer daran anschließenden Tätigkeit als Unterstützungskraft von mindestens 2 Jahren werden die Kosten der Qualifizierung erstattet.

§ 19 Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflege

(1) Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf öffentliche Förderung werden laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung bei der BGW, maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, deren Leistungen dem Gesamtbetrag der regelmäßigen monatlichen Förderungsleistung entspricht
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Bei einer regelmäßigen Betreuung werden die Erstattung der Sachaufwendungen und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung als Pauschalen an die Kindertagespflegeperson jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Die Anpassung der Pauschalen legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe analog der Regelungen zu § 37 KiBiz NRW jährlich fest.

(4) Über die Vergütung des tatsächlichen Betreuungsstundenumfangs hinaus wird der Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Absatz 3 Satz 6 KiBiz NRW je Kind und Woche eine zusätzliche Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe des aktuellen Stundensatzes der Förderungsleistung vergütet. Abweichend werden bei einem tatsächlichen Betreuungsstundenumfang in Höhe der Obergrenze der jeweiligen Pauschalstufe zwei Stunden für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet.

(5) Im Kindergartenjahr 2020/2021 werden pro Stunde und Kind 2,97 € für die Förderungsleistung und 1,73 € für die Sachaufwendungen zugrunde gelegt. Daraus ergeben sich folgende drei Pauschalstufen:

Stunden	monatliche Förderungsleistung	monatliche Sachaufwendungen	monatliche Geldleistung
36 - 45	578,70 €	337,09 €	915,80 €
26 - 35	450,10 €	262,18 €	712,29 €
15 - 25	321,50 €	187,27 €	508,78 €

(6) Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 gelten folgende sechs Pauschalstufen: (die Beträge werden gemäß § 37 KiBiz NRW jeweils angepasst)

Stunden	monatliche Förderungsleistung	monatliche Sachaufwendungen	monatliche Geldleistung
41 - 45	578,70 €	337,09 €	915,80 €
36 - 40	514,40 €	299,64 €	814,04 €
31 - 35	450,10 €	262,18 €	712,29 €
26 - 30	385,80 €	224,73 €	610,53 €
21 - 25	321,50 €	187,27 €	508,78 €
15 - 20	257,20 €	149,82 €	407,02 €

(7) Bei einer berufsbedingt benötigten regelmäßigen Betreuungszeit über 45 Stunden pro Woche kann eine weitere Betreuung in der Kindertagespflegestelle gewährt werden. Dies wird im Einzelfall durch das Jugendamt bewilligt. Die Betreuungszeit ab der 46. Stunde wird gemäß Absatz 5 Satz 1 nach den jeweils gültigen Sätzen stündlich gewährt. Dem Jugendamt sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

(8) Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes auf Grundlage des Betreuungsvertrages gewährt. Die Eingewöhnung wird nach dem „Berliner Modell“ oder einem anderen wissenschaftlich anerkannten Modell gestaltet.

(9) Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistung bewilligt.

(10) Die laufende Geldleistung wird spätestens zum Ende des Monats eingestellt, indem die Betreuung tatsächlich endet und das Kind die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht. Aus den privatrechtlich zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen leitet sich kein Zahlungsanspruch eines unbelegten Platzes gegenüber dem Jugendamt ab.

5.27

(11) Bei Kindern mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf kann die Geldleistung nach Prüfung durch das Jugendamt auf Grundlage des individuellen Förderbedarfes erhöht werden. Die Anzahl der Kinder bei der betreuenden Kindertagespflegeperson wird entsprechend der pädagogischen und pflegerischen Erfordernisse verringert.

(12) Eine Kooperationspartnerin oder ein Kooperationspartner erhält eine festgelegte Sachkostenpauschale in Höhe von 486,50 € pro Monat und die entsprechende monatliche Förderungsleistung für fünf Kinder. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Darüber hinaus erstattet das Jugendamt die Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 20 Vertretungsleistungen für Unterstützungskräfte

(1) Vertritt eine Unterstützungskraft im Krankheitsfall eine Kindertagespflegeperson, so erhält sie auf Antrag nach Beendigung des Vertretungseinsatzes eine Förderungsleistung in Höhe von 2,50 € pro Kind und Stunde gemäß vertraglich vereinbarter Betreuungszeit.

(2) Verfügt die Unterstützungskraft über eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum oder QHB oder ist sie pädagogische Fachkraft, erhält sie die Förderungsleistung in Höhe des jeweiligen Satzes für Kindertagespflegepersonen.

§ 21 Aus- und Fortbildung

(1) Sofern keine anderen Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Kursgebühren für die nach § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW erforderlichen Qualifizierungskurse sowie für eine Anschlussqualifizierung QHB 160+ für Kindertagespflegepersonen, die für die Stadt Remscheid tätig sind, auf Antrag vom Jugendamt erstattet. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Jahre Remscheider Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(2) Die Kosten für Veranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm für Kindertagespflegepersonen der Volkshochschule Remscheid werden vom Jugendamt übernommen.

§ 22 Betreuungsfreie Tage

(1) Für die Höhe der Zahlung der laufenden Geldleistung sind 20 betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr zuzüglich jeweils der Tage vom 24.12. bis einschließlich 31.12. unschädlich. Die Geldleistung wird für betreuungsfreie Tage unter der Voraussetzung gezahlt, dass diese den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt bis zum Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben wurden. Nicht genommene betreuungsfreie Tage können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

Der Anspruch auf 20 betreuungsfreie Tage gilt bei einer Betreuung von mindestens 5 Tagen pro Woche. Bei weniger Betreuungstagen ergibt sich ein Anspruch auf betreuungsfreie Tage gemäß der nachstehenden Tabelle.

	Betreuungstage pro Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
betreuungsfreie Tage	8	12	16	20

(2) Für die Zahlung der laufenden Geldleistung sind 20 Krankheitstage der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr bei einer Betreuung von mindestens 5 Tagen pro Woche unschädlich. Bei weniger Betreuungstagen ergibt sich ein Anspruch auf vergütete Krankheitstage gemäß der nachstehenden Tabelle.

	Betreuungstage pro Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
vergütete Krankheitstage	8	12	16	20

(3) Unterbrechungen der Betreuung, die durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingt sind, bleiben für die Zahlung nach § 19 Absatz 5 bzw. Absatz 6 unberücksichtigt, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Werden die in den Absätzen 1 bis 3 definierten Ausfallzeiten überschritten, führt dies zu einer anteiligen Kürzung der Förderungsleistungen von 1/30 pro Kalendertag. Kürzungen sind auch rückwirkend möglich.

§ 23 Mietkostenzuschuss

(1) Auf Antrag kann bei ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten, geeigneten Räumen ein Mietkostenzuschuss zur nachgewiesenen angemessenen Nettokaltmiete bewilligt werden. Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach den jeweils aktuellen Mietspiegeln. Bezuschusst werden in der Regel bis zu 12 m² pro Platz, der mit einem über Remscheid geförderten Kind belegt ist.

Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- Bedarfsfeststellung des Jugendamtes
- Nachweis über die Beantragung der Nutzungsänderung der Räumlichkeiten beim Bauamt

5.27

- Erklärung der Kindertagespflegeperson, dass in den angemieteten Räumen keine Haustiere gehalten oder mitgebracht werden

(2) Für ausschließlich für die Kindertagespflege genutzte Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss zur nachgewiesenen, angemessenen Nettokaltmiete bewilligt werden. Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach den jeweils aktuellen Mietspiegeln. Bezuschusst werden in der Regel bis zu fünf m² pro Platz, der mit einem über Remscheid geförderten Kind belegt ist.

Teil III Kinderbetreuungsperson

§ 24 Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung für Kinderbetreuungspersonen

(1) Für ergänzende Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 3 beantragt die Kinderbetreuungsperson eine Erlaubnis beim Jugendamt. Die ergänzende Betreuung durch verwandte Personen des 1., 2. und 3. Grades sowie mit diesen oder einem der Erziehungsberechtigten in Ehen oder eheähnlichen Gemeinschaften lebenden Personen wird in der Regel nicht durch das Jugendamt der Stadt Remscheid gefördert.

(2) Die Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Anforderungen.

Persönliche Eignungskriterien:

- Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz)
- Sachkompetenz (u.a. Erziehungsmethoden, Ernährung)
- Qualifikation (z.B. Erfahrung in der Betreuung von Kindern, Besuch von einschlägigen Fortbildungen)
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und mit den Fachkräften des Jugendamtes
- Volljährigkeit

Räumliche Voraussetzungen:

- die ergänzende Betreuung durch eine Kinderbetreuungsperson muss grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Erziehungsberechtigten stattfinden. Die Durchführung von Ausflügen (z.B. Besuch von Spielplätzen) mit dem/den Betreuungskind/ern ist mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten jederzeit möglich
- die Kinderbetreuungsperson darf in den Betreuungsräumen nicht rauchen

Formale und fachliche Voraussetzungen:

- schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten, dass die Person für die Betreuung des Kindes gewünscht wird und geeignet ist
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG ohne tätigkeitsausschließende Einträge

- Abschluss einer „Verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Kinderschutzes“ für Kinderbetreuungspersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- Freiwillige Selbsterklärung zum Freisein von Suchterkrankungen der Kinderbetreuungsperson
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Abfrage beim ASD und Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließenden Bedenken
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder mit einem Stundenumfang von neun Unterrichtseinheiten, sofern das Betreuungskind unter drei Jahren alt ist

(3) Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die Betreuung des namentlich genannten Kindes in den Räumen der Erziehungsberechtigten. Sie kann mit weiteren Einschränkungen oder Auflagen versehen werden.

Hieraus ergibt sich keine Ableitung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

(4) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kinderbetreuungsperson in Frage stellt, kann die Erlaubnis weiter eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden.

§ 25 Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuungspersonen

Betreuungsstunden pro Woche (im Durchschnitt)	Aufwandsentschädigung
6 -10	182,00 €
1 – 5	91,00 €

Nachgewiesene Kosten für eine freiwillige Unfallversicherung bei der BGW werden erstattet.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege der Stadt Remscheid vom **03.05.2018** außer Kraft.

§ 22 Abs. 1 tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 sind neun betreuungsfreie Tage zuzüglich der Tage vom 24.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 unschädlich.

5.27

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 02.06.2020

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister